



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und zur Umstellung in den Regelbetrieb – Antragsteller: Herr Michael Weichselbaumer, Thalhof 7, 85276 Pfaffenhofen; Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe;

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und zur Umstellung in den Regelbetrieb

Antragsteller: Herr Michael Weichselbaumer, Thalhof 7, 85276 Pfaffenhofen

Aufstellungsort der Anlage: Stadt Pfaffenhofen, Thalhof 7, Gemarkung Förbach, Flurnummern 1227, 1243

Standortbezogene Vorprüfung zum Bestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 9, 5 UVPG

Herr Michael Weichselbaumer hat die Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sowie zur Umstellung in den Regelbetrieb beantragt.

Der Antrag umfasst den Zubau eines Ölvorratsbehälters beim BHKW 3, die Neuerrichtung einer Gasfackel, die Umnutzung des Nachgärbehälters zu Endlager 2, die Neuerrichtung eines Endlagers 3, die Neuerrichtung eines Foliengasspeichers 3, die Neuerrichtung einer Einwallung der Anlage, die Neuerrichtung einer Gasaufbereitungsanlage zur Gasentschwefelung, den Einsatz einer mobilen Separation sowie den Einsatz eines mobilen Notstromaggregats.

Des Weiteren werden die Erhöhung der produzierten Gasmenge sowie die Erhöhung der Gesamtfeuerleistung beantragt:

- Gasproduktion: Erhöhung von bislang 2.181.800 Nm³/Jahr auf 2.299.350 Nm³/Jahr.
- Gesamtfeuerleistung: Erhöhung von 1.481 kW (BHKW 3) auf 2.536 kW (BHKW 1, 2 und 3)

Die Gasverwertung soll künftig nicht mehr kontinuierlich mit gleichbleibender Leistung erfolgen, sondern dem Netzfahrplan des Netzbetreibers entsprechend.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 4 ist die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben analog zu Neuvorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Prüfung:

Die Biogasanlage befindet sich ca. 5,3 km nordöstlich des Zentrums von Pfaffenhofen a. d. Ilm, ca. 2 km von der Bundesautobahn A9 und ca. 1,5 km nördlich von der Kreisstraße PAF23 entfernt. Die Biogasanlage gehört zum Stadtgebiet von Pfaffenhofen a. d. Ilm und liegt im Landkreis Pfaffenhofen.

Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage befinden sich der Unteren Naturschutzbehörde zufolge keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen).

Ca. 1.300 m östlich des Anlagenstandorts befindet sich ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop (Nr. 7435-1162-001, „Röhricht am Hallerbach östlich von Kleinarreshausen“). Der Röhrichtbestand wurde wie folgt kartiert: 100 % Großröhrichte (Biotoptyp gem. Kartieranleitung: VH00BK).

Es kommt vorhabenbedingt jedoch zu keinen nennenswerten Ammoniak- oder Stickstoffemissionen, was eine Beeinträchtigung des genannten Feuchtbiotops ausschließen lässt. Die Erhöhung der Menge des erzeugten Biogases um 117.550 Nm³/a bei gleichzeitiger Reduzierung der Einsatzstoffmenge um 1030 Tonnen/Jahr ist nicht geeignet, um zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu führen.

Es können aufgrund der großen Entfernung zwischen Anlagenstandort und Feuchtbiotop (ca. 1,3 km) und der genannten Punkte mögliche erheblich negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), eines Heilquellenschutzgebietes gemäß § 53 Abs. 4 WHG, eines Risikogebietes gemäß § 73 Abs. 1 WHG sowie eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG.

Ergebnis

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, den 28.05.2019

40/824-1/1.2.2.2/V

Martin Wolf, Landrat

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe

- Kostensatzung -

Der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe erlässt laut Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis des Wasserzweckverbandes, das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe getroffen sind.

§ 3

In den Kostenbeiträgen sind je nach Einzelfall alle Kosten insbesondere Personal-/ Materialkosten, sowie eine Kilometerpauschale inbegriffen.

An- und Abfahrtszeiten gelten als Arbeitszeit.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starzhausen, 22.05.2019

Günter Böhm, Verbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung:

Gegenstand	Gebühr in €
Löschwassernachweis (Erstellung Schriftstück, Vorortmessungen etc.)	25 – 250
Befüllen eines Pools mit eigenem Personal	100 – 500
Leitungsspülung für Poolbefüllungen, private Feste etc.	50 – 200
Teilbefreiung Benutzungszwang (Schriftstück, Kontrolle + Abnahme etc.)	25 – 350
Einbau Wasserzähler (nicht der erstmalige Einbau), Ausbau Wasserzähler wegen Frostgefahr, vorübergehender Stilllegung und Abriss Gebäude etc.	25 – 150
Zudrehen von Leitungen wegen Frostgefahr im Winter	25 – 150
Wassersperre, Androhung und Maßnahme	25 – 2.500

Tag der Veröffentlichung: 03.06.2019